

# Finanzordnung

## § 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzen des „TSC Schwarz-Gold Neustadt e.V.“ sind sparsam zu führen.

## § 2 Haushaltsplan

1. Der vom Präsidium aufgestellte Haushaltsplan (siehe auch § 16 Abs. 3) wird der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung nach § 10 Abs. 3 der Satzung vorgelegt. Er gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird ( § 11 Abs. 3 der Satzung).
2. Der Haushaltsplan in seiner Gesamtheit muss deckungsfähig sein. Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Sparsamkeit zu beachten.

## § 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat ausserdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
2. Nach Kenntnisnahme durch das Präsidium erfolgt die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Mitgliederversammlung.

## § 4 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister führt die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn die sachliche Richtigkeit durch das jeweilige verantwortliche Präsidiumsmitglied durch Unterschrift bestätigt wurde.
2. Der Schatzmeister legt in regelmäßigen Abständen (mindestens ¼-jährlich) dem Präsidium einen Finanzbericht vor.

## § 5 Zahlungsverkehr

1. Der Schatzmeister ist im Rahmen des Haushaltsplanes für Ausgaben des Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes, sowie des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und eventuell Zweckbetriebe berechtigt, Zahlungen zu leisten.

2. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über die Einnahmen und Ausgaben muss ein Beleg vorhanden sein.
3. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
4. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

## **§ 6 Zahlungsanweisungen**

1. Alle zur Zahlung anzuweisende Belege müssen durch Unterschrift des verantwortlichen Mitglieds und eines Präsidiumsmitglieds als sachlich richtig anerkannt sein.
2. Die neben dem Schatzmeister zeichnungsberechtigten Personen werden vom Präsidium festgelegt. Der bargeldlose Zahlungsverkehr erfolgt durch Überweisung (manuell oder elektronisch).

## **§ 7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist nach § 13 der Satzung dem Präsident und seinen beiden Stellvertretern vorbehalten.
2. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.
3. Das Eingehen von Verbindlichkeiten im baulichen Bereich ist vom gesamten Präsidium zu genehmigen. Wird die Summe von 25.000,- € überschritten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Ausgaben für bauliche Zwecke, die in der Mitgliederversammlung genehmigt wurden, können ohne Beschränkung des Abs. 3 getätigt werden.

## **§ 8 Kostenerstattung**

Den ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern, den hauptamtliche tätigen Mitarbeitern und den

Trainern des Vereins sind entstehende Auslagen nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Präsidiums zu erstatten.

Erstattet werden:

1. Fahrtkosten für die Benutzung des privaten Fahrzeuges nach jeweilig gültigen Bundesreisekostengesetzes – derzeit 0,3 €/Km – wenn Fahrten im Auftrag des Clubs durchgeführt werden.

Dies gilt für Fahrten zu:

- Sitzungen der Gremien des TRP / DTV (sofern durch diese Gremien keine Kosten erstattet werden)
- je einen Vertreter des Präsidiums (in der Regel der Präsident oder Sportwart) bei Landesmeisterschaften des TRP und Deutschen Meisterschaften des DTV, wenn mindestens ein Paar des TSC Schwarz-Gold Neustadt e.V. am Start ist
- besondere Besorgungsfahrten

2. Kurs und Lizenzgebühren

- Turnierleiter

3. Tagegelder werden nicht gezahlt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss des Präsidiums vom 10.02.2003 mit Eintragung der neuen Satzung beim Registergericht beim Amtsgericht Ludwigshafen in Kraft.